

## Compliance Leitfaden für Sitzungen im Rahmen der LTG

**Dieser Leitfaden ist ein Bekenntnis der Lichttechnischen Gesellschaft Österreichs (LTG) zum österreichischen und europäischen Kartellrecht und soll beschreiben, welche Maßnahme die LTG zur Einhaltung dieser Regeln setzt.**

Das Österreichische Kartellgesetz und das EU-Kartellrecht (beides im Folgenden "**Kartellrecht**") zielen darauf ab, wirksamen Wettbewerb sicherzustellen, und betreffen auch Aspekte der Arbeit der Arbeitsgruppen der LTG.

Die Einhaltung des Kartellrechts ist für die LTG von größter Bedeutung, weshalb dieser Leitfaden den Mitgliedern und MitarbeiterInnen dazu dienen soll, ein Gespür für wettbewerbliche Risikosituationen zu entwickeln, um zu erkennen, wann Diskussionen im Rahmen der Sparte "abgleiten" oder Themen besprochen werden, deren kartellrechtliche Zulässigkeit klärungsbedürftig erscheint.

Mündliche Vereinbarungen, auch ohne ein formelles schriftliches Dokument oder sogar ein vereinbartes gemeinsames Verhalten auf dem Markt, können auch als unzulässige Absprachen gesehen werden, die das Kartellrecht verletzen.

### 1. GELTUNGSBEREICH

Dieser Leitfaden richtet sich an Personen (nachfolgend auch „MitarbeiterInnen“), die an Sitzungen der LTG teilnehmen.

Die MitarbeiterInnen der LTG, die die Sitzungen leiten, achten darauf, dass die kartellrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

### 2. REGELN FÜR SITZUNGEN

Für Sitzungen innerhalb der LTG und die Kommunikation nach außen gelten folgende Verhaltensregeln:

Bei jeder LTG-Sitzung ist mindestens ein/eine LTG-MitarbeiterIn anwesend.

VertreterInnen der LTG:

- stellen sicher, dass während einer Sitzung keine unzulässigen Entscheidungen, Vereinbarungen, Gespräche hinsichtlich der in Punkt 3 genannten Themen erfolgen;

### 3. THEMEN, DIE NICHT BESPROCHEN WERDEN DÜRFEN

Die LTG verlangt von seinen MitarbeiterInnen dass Einigungen, Diskussionen oder ein abgestimmtes Verhalten, die in irgendeiner Weise die folgenden Themen betreffen, zu unterlassen sind:

#### **Preisfestlegung**

Es ist verboten, mit Mitbewerbern Verkaufspreise, Einkaufspreise, Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen (wie Rabatte, Kreditrahmen und sonstige Konditionen), aktuelle und zukünftige Preispolitik oder andere Lieferbedingungen (z.B. Mindestzustellmengen) zu vereinbaren oder abzusprechen.

Das gilt auch für bloße (selbst geringfügige) Preisbestandteile, wie z.B. Entsorgungskosten.

Selbst Fragen zu diesen Themen sollten unterlassen werden.

Bei Kontakten zu nachgelagerten Handelspartnern im Rahmen von LTG Veranstaltungen ist es verboten, wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen mit diesen zu treffen und insbesondere Absprachen über deren Wiederverkaufspreise zu treffen.

#### **Marktaufteilung**

Die Aufteilung von Absatzgebieten oder KundInnen (z.B. nach Größe, Produktart etc.) bspw.

durch eine Marktaufteilung und die Vereinbarung nicht in das Gebiet "des anderen" zu verkaufen, ist verboten. Ebenso wenig sollte über Einzugsgebiete, Vertriebschwerpunkte etc. diskutiert werden.

Soweit diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind, dürfen auch keine detaillierten Informationen über Gewinn, Gewinnmargen und geplante Investitionen ausgetauscht werden.

### **Beschränkung oder Erhöhung der Produktionsleistung**

Es ist verboten, die Produktionsleistung, -kapazität oder ihren Absatz im Einvernehmen mit anderen MarktteilnehmerInnen zu beschränken oder zu kontrollieren, die zukünftigen technischen Entwicklungen oder Investmentpläne (dazu zählen auch Entscheidungen über die Kapazitätserweiterung) oder die Schließung bestehender Anlagen zu koordinieren.

### **Gemeinsamer Boykott**

Kartellrechtswidrig ist die Vereinbarung, eine Kundin oder einen Kunden nicht zu beliefern bzw. zu boykottieren. Ebenso sollten keine Vereinbarungen darüber getroffen werden, jeweils nur eine bestimmte Kundin oder einen bestimmten Kunden bzw. eine bestimmte Kundengruppe zu beliefern.

### **Bieterabsprachen**

Bei Bieterabsprachen koordinieren Wettbewerber im Vorhinein die Bedingungen, zu denen sie ihr Angebot abgeben werden, und beeinflussen damit den Ausgang des Ausschreibungsverfahrens.

Bieterabsprachen gehören zu den am strengsten sanktionierten Wettbewerbsverstößen.

Deshalb ist es verboten, Vereinbarungen zu treffen oder über die Bedingungen zu diskutieren, zu denen Mitglieder der LTG ein Gebot im Rahmen einer Ausschreibung abgeben werden.

## **4. ZULÄSSIGE THEMEN**

Bei den Sitzungen ist es jedoch zulässig, z.B. folgende Themen zu besprechen:

- technische Standards,
- Umweltschutzmaßnahmen,
- Allgemeine Konjunkturdaten,
- HR-Fragen,
- rechtliche (z.B. arbeitsrechtliche) und politische Rahmenbedingungen,
- Erstellung von Studien und andere Forschung und gemeinsame Politiken,
- Benchmarking-Aktivitäten,

Gemeinsame Marketingaktivitäten sind zulässig, solange dabei nur für die Branche insgesamt geworben wird, die individuellen Werbeaktivitäten einzelner Firmen nicht beschränkt werden und die Gemeinschaftswerbung auch nicht mittelbar (z.B. durch die Ankündigung "marktüblicher Preise") auf das Marktverhalten einzelner Unternehmen Einfluss nimmt.

## **5. MARKTINFORMATIONSVERFAHREN (STATISTIKEN, BENCHMARKING)**

Marktinformationsverfahren sind nur zulässig, wenn die ausgetauschten Daten anonymisiert und so ausreichend aggregiert wiedergegeben werden, dass einzelne TeilnehmerInnen nicht identifiziert werden können.

Im Einzelnen hängt die Zulässigkeit eines Marktinformationsverfahrens von einer Reihe von Faktoren ab, wie z.B. der Art der ausgetauschten Informationen, die Aktualität der Daten, der Häufigkeit des Datenaustausches, der Anzahl der aggregierten Unternehmen, der Marktstruktur, etc.

Die LTG achtet ständig darauf, dass sein Marktinformationsverfahren unter Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften verwaltet wird.